

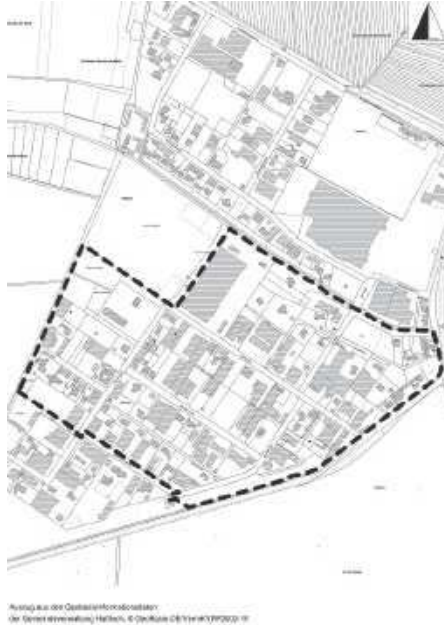


Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 100 „Am Obermühlpfad“ im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB

Der Rat der Gemeinde Haßloch hat in öffentlicher Sitzung am 05.02.2025 den Bebauungsplan Nr. 100 „Am Obermühlpfad“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB erneut als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 100 „Am Obermühlpfad“ rückwirkend zum 23.12.2022 in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dem nachfolgend abgedruckten Ausschnitt aus der Automatisierten Liegenschaftskarte zu entnehmen.



Jedermann kann ab sofort den Bebauungsplan und die Begründung bei der Gemeindeverwaltung Haßloch, Rathausplatz 1, Bauverwaltung, Zimmer 208, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Dies gilt auch für die in den Bestimmungen des Bebauungsplans genannten DIN-Vorschriften und sonstigen Richtlinien.

Der Bebauungsplan kann außerdem auf der Internetseite <https://www.hassloch.de> der Gemeinde Haßloch und dort unter „Wirtschaften, Bauen, Wohnen & Umwelt“ → „Wirtschaft“ → „Gewerbegebiete“ eingesehen werden und ist zudem auf dem Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz abrufbar.

Verletzung von Vorschriften des Baugesetzbuchs (§ 215 Abs. 1 BauGB) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung (§ 24 Abs. 6 GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung (Ein-Jahres-Frist) als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Ein-Jahres-Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts,

der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Ein-Jahres-Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Entschädigungsansprüche

Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB geltend gemacht werden. Der Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn die Fälligkeit des Anspruches nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird.

Haßloch, den 26.03.2025

gez. Tobias Meyer, Bürgermeister